

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1956	Nummer 41
-------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 23. 3. 1956, Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1956. S. 793.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

G. Arbeits- und Sozialminister

Änderung der Fürsorgestatistik und der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe ab 1. April 1956

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 3. 1956 — IV A 2/KFH/5.203

I. Allgemeines.

Durch die ab 1. April 1955 eingeführte Umstellung ist die Fürsorgestatistik und die Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe lediglich den aus dem Vierten Überleitungsgesetz sich ergebenden Änderungen angepaßt worden. Sie sollten in dieser Form nur für ein Jahr Geltung haben. Der Bundesminister des Innern hat mit Rd.Schr. v. 22. 2. 1956 das künftig anzuwendende Abrechnungsverfahren und die endgültige Änderung der Fürsorgestatistik mitgeteilt.

Ab 1. April 1956 wird die laufende Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge auf die notwendigen Angaben beschränkt. Aufschlüsse über die Struktur der Hilfsbedürftigen und die Zusammensetzung der Fürsorgeleistungen werden jährlich nur durch einen Ergänzungsnachweis zur Statistik der öffentlichen Fürsorge erstellt.

II. Laufende Vierteljahresstatistik der offenen wirtschaftlichen Fürsorge und Tbc-Hilfe.

Das bisherige Formblatt 1 ist ab 1. April 1956 nicht mehr zu verwenden. Es wird durch das als Anlage 1 beigelegte Formblatt I ersetzt. Dieses besteht aus folgenden Teilen:

- Teil I Nachweisung A, B, C; **Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge, Tbc-Hilfe und sonstige Leistungen.**
- Teil II **Nachweisung über die laufend Unterstützten der öffentlichen Fürsorge und der Tbc-Hilfe.**

Um die mit der Pauschalierung der Kriegsfolgenhilfe beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung auch auf dem Gebiete der Statistik zu erreichen, wird von einer gesonderten Erfassung der einzelnen KFH-Gruppen in Zukunft abgesehen.

Abweichend von der bisherigen Regelung werden von den laufend Unterstützten der offenen Fürsorge künftig nur noch folgende Parteien und Personen erfaßt:

Allgemeine Fürsorge,

darunter Leistungen nach § 6 (1) e RGr.,

Fürsorge für Zugewanderte,

darunter Leistungen nach § 6 (1) e RGr.,

Soziale Fürsorge gem. BVG,

darunter Leistungen nach § 27 (1) BVG.

Außerdem werden die Parteien und Personen der Tbc-Hilfe (einschl. Zugewanderte) erfaßt.

Durch die besondere Ausweisung der Tbc-Hilfe in Formblatt I ist die mit RdErl. v. 30. 3. 1954 — IV A 2/St/44 — (MBl. NW. S. 1034) angeordnete Statistik der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe ab 1. April 1956 nicht mehr zu erstellen.

Gleichfalls kommt das mit RdErl. v. 16. 8. 1955 — IV A 2/KFH/5.2 (MBl. NW. S. 1877) der Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge beizufügende Ergänzungsblatt zum Formblatt I (neu) ab 1. April 1956 in Fortfall.

Für das letzte Vierteljahr des Rechnungsjahres 1955 (Januar bis März 1956) bitte ich auf dem Ergänzungsblatt zum Formblatt 1 (neu) als Ziff. 3 nachrichtlich noch die Ausgaben und Einnahmen der pauschalisierten Kriegsfolgenhilfe (individuelle Fürsorge) für das gesamte Rechnungsjahr 1955 anzugeben.

Auf die Schnellmeldung aus der Vierteljahresstatistik wird ab 1. April 1956 bis auf weiteres ebenfalls verzichtet. Es wird erwartet, daß dem Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen eine Ausfertigung des Formblattes I termingerecht zum 25. des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats eingereicht wird, da sonst die Ergebnisse der Statistik nicht rechtzeitig veröffentlicht werden können.

III. Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge.

Die Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formblatt II) bleibt in der bisherigen Form bestehen. Auch hinsichtlich der Hilfslisten tritt keine Änderung ein. Die Jahresstatistik ist, wie bisher, von den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden spätestens bis zum 15. Mai eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen einzusenden.

IV. Jährlicher Ergänzungsnachweis.

Wie bereits unter I. ausgeführt, ist einmal jährlich ein Ergänzungsnachweis zur Statistik der öffentlichen Fürsorge zu erstellen. Die Fragestellung soll den jeweiligen statistischen Erfordernissen angepaßt werden. Für das Rechnungsjahr 1956 ist ein Ergänzungsnachweis nach dem anliegenden Entwurf (Anlage 5) vorgesehen. Er wird z. Z. vom Bundesinnenminister noch überprüft. Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen wird zu gegebener Zeit den Fürsorgeverbänden die endgültige Fassung des Formblattes nebst Erläuterungen zuleiten.

Die Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge sind vom Bundesminister des Innern in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt überarbeitet worden. Sie sind als Anlage 6 beigelegt.

V. Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe.

Die bisherigen Formblätter KFH 1, KFH 2 und KFH 7 sind für die Abrechnung ab 1. April 1956 nicht mehr zu verwenden und werden durch die als Anlage 2, 3 und 4 beigelegten Formblätter ersetzt, die dem ab 1. April 1956 zu verwendenden Formblatt I angepaßt sind.

Die Abrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände nach Formblatt I und KFH 1 sind dem Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstelle) in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten legen mir die Zusammenstellung der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2 und KFH 7 in vierfacher Ausfertigung zusammen mit 3 Ausfertigungen der Abrechnungen der Bezirksfürsorgeverbände bis zum 25. des auf das Abrechnungsvierteljahr folgenden Monats vor.

Die Landesfürsorgeverbände legen mir die Abrechnung zum gleichen Termin unter Verwendung der Abrechnungsvordrucke I, KFH 1, KFH 2 und KFH 7 in vierfacher Ausfertigung vor.

VI. Bereitstellung der Betriebsmittel für die nichtpauschalierbaren Aufwendungen in der Kriegsfolgenhilfe.

Den Regierungspräsidenten werden, wie bisher, durch den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen die erforderlichen Betriebsmittel besonders bereitgestellt. In Höhe der bereitgestellten Betriebsmittel gelten die Haushaltsmittel jeweils als zugewiesen. Ich überweise den Landschaftsverbänden ebenfalls, wie bisher, monatliche Abschlagszahlungen in bar.

Die RdErl. v. 16. 4. 1955 — IV A 2/KFH/5 — (MBl. NW. S. 733), v. 16. 8. 1955 — IV A 2/KFH 5 — (MBl. NW. S. 1877) u. v. 30. 3. 1954 — IV A 2/St 44 — (MBl. NW. S. 1034) werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: RdErl. v. 16. 4. 1955 — IV A 2/KFH/5 — (MBl. NW. S. 733).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anlage 5

Anlage 6

Anlage 2
Anlage 3
Anlage 4

Anlage 1

Formblatt I

Stadt/Landkreis (Bezirksfürsorgeverband)
Landesfürsorgeverband Hauptfürsorgestelle

..... Rechnungsjahr 19.....

Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge

im Rechnungsjahr von bis 19.....

Die in der Statistik angegebenen Ausgaben und Einnahmen stellen die Ist-Zahlen der Sachbücher im Rechnungsvierteljahr dar. Sie dienen gleichzeitig als Grundlage für die Ausfüllung des Formblattes KFH 1 der Abrechnung der Kriegsfolgenhilfe.

Festgestellt:, den 19.....

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
(Name der Behörde)

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An den

Herrn

in

Teil I: Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge, Tbc-Hilfe und sonstige Leistungen

A. Allgemeine Fürsorge und Fürsorge für Zugewanderte sowie Tbc-Hilfe

Art der Ausgaben bzw. Einnahmen	Fürsorge		Tbc-Hilfe*)	
	allgemeine	für Zu- gewanderte	allgemeine	für Zu- gewanderte
	1	2	3	4
Offene Fürsorge				
1. Laufende Unterstützungen				
2. Einmalige Unterstützungen				
a) der off. wirtschaftl. Fürsorge an lfd. Unterst.				
b) der off. wirtschaftl. Fürsorge an nicht lfd. Unterst.				
c) der offenen gesundheitlichen Fürsorge				
d) zusammen (a + b + c)				
3. Ausgaben zusammen (1 + 2 d)				
4. Einnahmen				
a) Ersatz von Unterhaltspflichtigen				
b) Ersatz durch Unterstützten				
c) Ersatz von sonstigen Dritten				
d) zusammen (a + b + c)				
5. Reine Ausgaben (3—4 d)				
Geschlossene Fürsorge				
6. Ausgaben				
7. Einnahmen				
a) Ersatz von Unterhaltspflichtigen				
b) Ersatz durch Unterstützten				
c) Ersatz von sonstigen Dritten				
d) zusammen (a + b + c)				
8. Reine Ausgaben (6—7 d)				
Offene und geschlossene Fürsorge zusammen				
9. Ausgaben (3 + 6)				
10. Einnahmen (4 d + 7 d)				
11. Reine Ausgaben (9—10)				

B. Soziale Fürsorge nach den §§ 25—27 BVG in Verbindung mit den Bestimmungen
des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. 4. 1955

Art der Ausgaben bzw. Einnahmen	Offene Fürsorge	Geschlossene Fürsorge	Offene und geschlossene Fürsorge
	1	2	3
1. Berufsfürsorg (§ 26 BVG in Verbindung mit § 1, 1 Ziff. 8 1. Überleitungsgesetz)			
2. Erziehungsbeihilfen (§ 27, 1 BVG)			
3. Sonderfürsorge (§ 25, 2 BVG) *)			
4. Ausgaben zusammen (1 + 2 + 3)			
5. Einnahmen			
6. Reine Ausgaben (4—5)			

*) nur vom Landesfürsorgeverband auszufüllen.

noch Teil I: Ausgaben und Einnahmen

C. Sonstige Leistungen

Art der Leistung	Ausgaben	Einnahmen	Reine Ausgaben
	1	2	3
1. Krankenversorgung gemäß LAG			
2. Fürsorgeerziehung für Zugewanderte *)			
3. Weihnachtsbeihilfen			

Teil II: Die laufend Unterstützten der offenen Fürsorge und der Tbc-Hilfe

Art der Leistung	Bestand am Anfang des Rvj.	Zugänge im Rvj.	Bestand am Ende des Rvj.	Abgänge im Rvj. (Sp.1+2-3)
	1	2	3	4
1. Allgemeine Fürsorge				
Parteien				
Personen				
darunter mit Leistungen nach § 6 e RGr. . .				
2. Fürsorge für Zugewanderte				
Parteien				
Personen				
darunter mit Leistungen nach § 6 e RGr. . .				
3. Soziale Fürsorge gemäß BVG				
Parteien				
Personen				
darunter mit Leistungen nach § 27, 1 BVG . .				
4. Offene Fürsorge zusammen (1 + 2 + 3)				
Parteien				
Personen				
5. A u ß e r d e m: Tbc-Hilfe (einschl. Zugewanderte *)				
Parteien				
Personen				
darunter mit Leistungen nach § 6 e RGr. . .				

B e m e r k u n g :

Die Aufgliederung der lfd. Unterstützten nach Empfängergruppen erfolgt nur einmal jährlich durch besonderen Ergänzungsnachweis.

Anlage 2

Formblatt KF H 1

Bezirksfürsorgeverband

Rechnungsjahr 19.....

Landesfürsorgeverband

.....

Abrechnung
über die Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe im Abrechnungsvierteljahr

von bis 19.....

In dieser Nachweisung sind nur solche Ausgaben und Einnahmen enthalten, die

a) nach den Kassenbüchern entstanden sind und entweder

Leistungen der individuellen Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 21 a Abs. 1 Satz 2 Erstes Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 — BGBl. I S. 193 —) oder

Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 des vorgenannten Gesetzes) oder

Leistungen für Fürsorgeerziehung für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 Erste Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. Februar 1955 — BGBl. I S. 88 —) betreffen,

die von der Pauschalierung ausgenommen sind und

b) — soweit es sich um Leistungsempfänger handelt, die zu beiden Personengruppen gehören — nur einmal bei einer der beiden Personengruppen nachgewiesen sind.

....., den 19.....

Festgestellt:

.....
 (Name der Behörde)

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
 (Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An

.....
 (Landesabrechnungsstelle)

in

A) Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin¹⁾

	100 v. H.		80 v. H.	
	DM	Pf	DM	Pf
I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I A Ziffer 9 Spalte 2 plus 4)				
II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I A Ziffer 10 Spalte 2 plus 4)				
III. Bundesanteil (I minus II)				

B) Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gemäß BVG¹⁾
(Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen, Sonderfürsorge)

	Offene Fürsorge		Geschlossene Fürsorge		Offene und geschlossene Fürsorge zusammen	
	100 v. H.		100 v. H.		100 v. H.	
	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I B Ziffer 4)						
II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I B Ziffer 5)						
III. Bundesanteil (I minus II)						

C. Fürsorgeerziehung für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin¹⁾

	100 v. H.		80 v. H.	
	DM	Pf	DM	Pf
I. Gesamtausgabe (Formblatt I Teil I C Ziffer 2 Spalte 1)				
II. Gesamteinnahme (Formblatt I Teil I C Ziffer 2 Spalte 2)				
III. Bundesanteil (I minus II)				

D) Zahlungen auf den Bundesanteil (A plus B plus C)

	DM	Pf
I. Bundesanteil (Individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der SBZ A III)		
II. Bundesanteil (Soziale Fürsorge für KB und KH B III)		
III. Bundesanteil (Fürsorgeerziehung für Zugewanderte aus der SBZ C III)		
IV. Bundesanteil insgesamt (D I plus D II plus D III)		
V. Zahlungen auf den Bundesanteil		
1. Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot) . .		
2. Überweisungen für das Abrechnungsvierteljahr		
3. Gesamtbetrag (V 2. plus oder minus V 1.)		
VI. Abrechnungsergebnis ²⁾		
1. Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes (IV minus V 3.)		
2. Bestand an Bundesmitteln (V 3. minus IV)		

Anmerkungen

- 1) Auf Grund der Ist-Zahlen der Sachbücher und der Buchungen im Abrechnungsvierteljahr.
 2) Einzusetzen unter V 1. der Abrechnung für das nächste Abrechnungsvierteljahr.

Anlage 3

Formblatt **KFH 2*)**
KFH 2 a
KFH 2 b

.....
 (Landesabrechnungsstelle)

Rechnungsjahr 19.....

Zusammenstellung
über die von den Bezirksfürsorgeverbänden und dem Landesfürsorgeverband nachgewiesenen*)
Ausgaben und Einnahmen der Kriegsfolgenhilfe

KFH 2 individuelle Fürsorge für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin*)

KFH 2 a soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gemäß BVG*)

KFH 2 b Fürsorgeerziehung für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin*) im
 Abrechnungsvierteljahr bis 195.....

Anlagen : Abrechnungen nach Formblatt KFH 1

Festgestellt:

Sachlich richtig:

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
 (Unterschrift, Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

.....
 (Name der Behörde)

.....
 (Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An

.....

in

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Lfd. Nr.	<u>Bezirksfürsorgeverband</u> *) <u>Landesfürsorgeverband</u>	80 v. H. bzw. 100 v. H. *)		Bundesanteil
		Gesamtausgabe	Gesamteinnahme	
		(KFH 1—I) DM	(KFH 1—II) DM	
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
	Insgesamt:			

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Zahlungen auf den Bundesanteil (Spalte 5)			Abrechnungsergebnis	
Übertrag aus dem Vorvierteljahr (Bestand schwarz, Erstattungsanspruch rot) (KFH 1—V 1) DM	Überweisungen für das Abrechnungs- nuncsvierteljahr (KFH 1—V 2) DM	Gesamtbetrag (KFH 1—V 3) DM	Erstattungsanpruch des Für-sorgeverbandes (KFH 1—VI 1) DM	Bestand an Bundesmitteln (KFH 1—VI 2) DM
6	7	8	9	10

Anlage 4

Formblatt KFH 7

Land:

Rechnungsjahr 19.....

Übersicht über die Gesamtkosten der individuellen Fürsorge

für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin (KFH 2), Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gemäß BVG (KFH 2a) sowie Fürsorgeerziehung für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und Berlin (KFH 2b)

im Abrechnungsvierteljahr von bis 19.....

Anlagen: *) Zusammenstellungen der Landesabrechnungsstellen

..... Zusammenstellungen der Landesfürsorgeverbände

Festgestellt:

Sachlich richtig:

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

.....
(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

....., den 19.....

.....
(Name der Behörde)

.....
(Unterschrift des Behördenvorstandes oder seines Vertreters)

An

in

*) KFH 2 (mit Formblatt I und KFH 1), KFH 2a, KFH 2b.

Ergänzungsnachweis 1956 zur Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge

Anlage 5

Zählblatt

für Empfänger laufender Unterstützung der offenen Fürsorge

A. Art und Zusammensetzung der laufend unterstützten Partei

1. Haushaltungsvorstand bzw. unterstützte Einzelperson:

Aktenzeichen:

Name	Vorname	Geburtsjahr	Familienstand (ledig, verh., verwitwet, geschieden, getrennt lebend)
.....			

2. Welcher der folgenden Unterstützungsgruppen gehört der Haushaltungsvorstand bzw. Alleinunterstützte an?
(Sämtliche zutreffenden Gruppen unterstreichen!)

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Tbc-Hilfe-Empfänger | d) Pflegekinder |
| b) Empfänger sozialer Fürsorge gem. 1. Überl. Ges. | e) Schwererwerbsbeschränkte |
| c) Hilfsbedürftige von 65 Jahren und mehr | f) Arbeitslose |
| | g) Sonstige |

3. Ist der Haushaltungsvorstand bzw. Alleinunterstützte Vertriebener ja/nein
Zugewandelter ja/nein

(Im Rechnungsjahr 1956 in die Fürsorge eingetretene Parteien gelten als Vertriebene, wenn sie den Bundesvertriebenenausweis A oder B besitzen!)

4. Mitunterstützte Personen

- | |
|----------|
| 1) |
| 2) |
| 3) |
| 4) |
| 5) |
| 6) |

Vorname (falls nicht Familienname des Haushaltungsvorstandes, auch diesen)	Geburtsjahr	Stellung zum Haushaltungsvorstand (z. B. Ehefrau, Sohn, Tochter)
.....		

5. Lebt die unterstützte Partei in einer nicht unterstützten Haushaltung
(z. B. Pflegekind bei Pflegeeltern)? ja / nein6. Wird die Partei bereits länger als 12 Monate ununterbrochen unter-
stützt? (Vorübergehende Anstaltsunterbringung vor dem Stichmonat zählt mit!) ja / nein7. Ist in dem fürsorgerechtlichen Bedarfssatz Miete berücksichtigt? ja / nein
Wenn ja, mit welchem Betrag: DM

B. Höhe der laufenden und einmaligen Unterstützung der Partei

8. Letzter monatlicher Betrag des fürsorgerechtlichen Bedarfssatzes (Richt-
satz einschließlich Miete, Mehrbedarfszuschläge und
sonstige laufende Zulagen) DM

9. Darauf wurden angerechnet:

- | | |
|---|-----------|
| a) Renten der sozialen Rentenversicherung (Invaliden-, Angestellten-, Knapp-
schaftsvers.) | DM |
| b) anderweitige laufende Sozialleistungen | DM |
| (Laufende Leistungen aus Unfall- und Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und
Arbeitslosenfürsorge einschl. Kurzarbeiterunterstützung und Heimkehrer-Alu, Kriegsopfer-
versorgung einschl. Unterhaltsbeihilfen für Angehörige von Kriegsgefangenen, Lastenaus-
gleich, Wiedergutmachung.) | |
| c) sonstige Einkommen | DM |
| d) zusammen | <u>DM</u> |

10. Nach Abzug der angerechneten Einkommen verbleibende gezahlte laufende
Unterstützung DM11. Welchen Betrag an einmaligen Beihilfen der offenen wirtschaftlichen
Fürsorge hat die laufend unterstützte Partei innerhalb der letzten
12 Monate erhalten? DM
(Nur für Parteien in ununterbrochener Unterstützung während der letzten 12 Mo-
nate auszufüllen!)

Anlage 6

„Erläuterungen zur Statistik der öffentlichen Fürsorge“

Statistisches Bundesamt Wiesbaden, den 15. 3. 1956
— VI/11 —

A. Allgemeines

1. Die Statistik erfaßt die von den Fürsorgeverbänden und sonstigen Stellen ausgeübte öffentliche Fürsorge. Sie weist die Leistungen der öffentlichen Fürsorge und den unterstützten Personenkreis nach.

2. Die Fürsorgestatistik besteht aus:

- a) einer Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I) und, soweit erforderlich, einem jährlich einmal zu erstellenden Ergänzungsnachweis wechselnden Inhaltes über die laufend Unterstützten der offenen Fürsorge und der Tbc-Hilfe (Abschnitt B der Erläuterungen).

- b) einer Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge (Formblatt II; Abschnitt C der Erläuterungen).

Die Vierteljahresstatistik zu a) ist gleichzeitig die Grundlage der Abrechnung gemäß Formblatt KFH 1. Nach den Bestimmungen des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) sind einzeln abzurechnen:

- aa) die Aufwendungen der individuellen Fürsorge für die Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin;
- bb) von den Aufwendungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene die Aufwendungen für die im Formblatt I Teil I Nachweisung B Ziffern 1 bis 3 gesondert auszuweisenden Maßnahmen.

3. Die Begriffsbestimmungen für den Personenkreis der Zugewanderten richten sich nach den §§ 3 und 11 der 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz vom 27. 2. 1955 (BGBl. I S. 88). Als Zugewanderte gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend, z. B. zum Besuch bei Verwandten oder zur Krankenbehandlung im Bundesgebiet oder in West-Berlin aufhalten (vgl. hierzu gemeinsames Rundschreiben der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 22. 10. 1952 — GMBL. Nr. 9 vom 20. 3. 1954 S. 127 —). Hinsichtlich der nachgezogenen Familienangehörigen von Zuwanderern gelten die Bestimmungen des gemeinsamen Erlasses der Bundesminister des Innern und der Finanzen vom 4. 12. 1953 (GMBL. Nr. 9 vom 20. 3. 1954 S. 130).

Zum Personenkreis der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen gehören alle Personen, denen nach §§ 25—27 BVG und den §§ 19—32 RGr. soziale Fürsorge zu gewähren ist (vgl. Nr. 21 bis 24).

4. Die Fürsorgestatistik erfaßt:

- a) Die Fürsorgeleistungen auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100) und der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 (RGBl. I S. 765) in der jeweils gültigen Fassung nebst den hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften. Hierzu gehören auch die Leistungen der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (§§ 25—27 BVG und 19—32 RGr.);
- b) die Leistungen auf Grund der Verordnung über die Tuberkulosehilfe vom 8. 9. 1942 (RGBl. I S. 549);
- c) die Leistungen der Fürsorgeverbände auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 700);

außerdem sonstige Leistungen nach Formblatt I, Nachweisung C, Ziffern 1 bis 3 und zwar:

- d) Leistungen für die Krankenversorgung nach § 276 LAG in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes vom 12. 7. 195 (BGBl. I S. 403);
- e) Kosten der Fürsorgeerziehung für Zugewanderte (§ 7 Absatz 3 Ziffer 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Ersten Überleitungsgesetz);

- f) von den Fürsorgeverbänden gezahlte Weihnachtsbeihilfen an Fürsorgeempfänger und sonstige Minderbemittelte.

5. Die im Einzelfall gewährten Leistungen der halboffenen Fürsorge werden innerhalb der Leistungen der offenen Fürsorge mit erfaßt. Als halboffene Fürsorge gilt die Betreuung Hilfsbedürftiger in Einrichtungen, in denen nicht Vollpflege über Tag und Nacht gewährt wird, z. B. in Kindertagesstätten, Übernachtungsstätten u. dgl. Im Zweifel ist eine solche Betreuung unter den Leistungen der offenen Fürsorge zu erfassen.

6. Nicht erfaßt werden in der Fürsorgestatistik:

- a) die Erstattungen von Fürsorgeverbänden untereinander;
- b) der Zuschußbedarf der eigenen Einrichtungen und die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der offenen und geschlossenen Fürsorge, sowie allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der öffentlichen Fürsorge;
- c) die Verwaltungskosten der Fürsorgeverbände und sonstigen Stellen; nur soweit Verwaltungskosten in den Fürsorgeleistungen, z. B. in den Pflegesätzen von Anstalten, enthalten sind, werden sie unter den betreffenden Leistungen mit nachgewiesen;
- d) die Aufwendungen für Läger und für Notunterkünfte (Ost) sowie allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen, der Rückführung von Evakuierten und der Auswanderung;
- e) die Kosten der Fürsorgeerziehung, soweit die untergebrachten Personen nicht Zugewanderte sind (vgl. Nr. 4 e);
- f) die ins Ausland gewährten Fürsorgeleistungen; hier bestehen ein besonderes Abrechnungsverfahren und eine gesonderte statistische Erhebung (vgl. Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 18. 3. 1954 Az.: 5845—320/54 GMBL. S. 163 — und vom 28. 7. 1955 Az.: 52 505 A — 579/55);
- g) die von den Fürsorgeverbänden gemäß § 11 Abs. 2 und 3 RGr. gewährten Darlehen einschließlich der Rückzahlungen; dies gilt nicht für Darlehen, die im Rahmen der Berufsfürsorge an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach Maßgabe des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 27. 4. 1955 (GMBL. Nr. 15 v. 21. 5. 55, S. 155) gewährt werden (vgl. Nr. 23);
- h) Ausbildungsbeihilfen, die nach den Bestimmungen des Lastenausgleichsgesetzes aus dem Ausgleichsfonds des Bundesausgleichsamtes gewährt werden.

7. Angabepflichtig für die zu erfassenden Leistungen sind die Träger der öffentlichen Fürsorge (Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände, ggf. Hauptfürsorgestellen) hinsichtlich der von ihnen selbst oder in ihrem Auftrag von anderen Stellen (z. B. Delegations-Gemeinden) geleisteten Ausgaben und der Einnahmen (Formblatt I Teil I).

Beispiele:

- a) Der Landkreis als Bezirksfürsorgeverband hat die Ausübung einzelner Fürsorgeaufgaben delegiert. Angabepflichtig für Ausgaben und Einnahmen in voller Höhe ist immer der Bezirksfürsorgeverband, nicht die Delegationsgemeinde.
- b) Der Landesfürsorgeverband ist Träger der Tbc-Fürsorge. Er ist angabepflichtig, selbst wenn er den Bezirksfürsorgeverband im Zuge der Amtshilfe oder Delegation zur Ausübung der Fürsorge in Anspruch nimmt. Derartige Zahlungen des Bezirksfürsorgeverbandes sind in diesem Sinne als durchlaufende Gelder anzusehen, auch wenn sie bei ihm etatisiert sind.

8. Ausgaben und Einnahmen sind von den zu Nr. 7 genannten Trägern in voller Höhe (100%) nachzuweisen. Erstattungen von Bund, Ländern und Gemeinden bleiben unberücksichtigt.

Bei der Nachweisung der Einnahmen ist es gleichgültig, ob die Einnahmen bei kreisangehörigen Gemeinden oder bei Bezirksfürsorgeverbänden angefallen sind. Die Einnahmen sind vielmehr in voller Höhe vom Bezirksfürsorgeverband nachzuweisen.

9. Bei der Angabe der **Parteien und Personen** (Formblatt I, Teil II) gilt das zu Nr. 7 Gesagte entsprechend.

B. Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge

(Formblatt I)

10. Die Vierteljahresstatistik der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I) umfaßt folgende Nachweisungen:

a) **Teil I:** Nachweisungen A, B, C:

Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge, Tbc-Hilfe, Sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und sonstige Leistungen,

b) **Teil II:** Nachweisungen A und B:

Die laufend Unterstützten der offenen Fürsorge und der Tbc-Hilfe.

Zu Teil I:

Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Fürsorge, Tbc-Hilfe, Sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und sonstige Leistungen.

Nachweisung A:

Allgemeine Fürsorge und Fürsorge für Zugewanderte sowie Tbc-Hilfe.

11. In dieser Nachweisung sind die Leistungen

a) der **Fürsorge** (Spalten 1 und 2) und

b) der **Tbc-Hilfe** (Spalten 3 und 4)

auszuweisen.

Zu a)

Nachzuweisen sind hier die **Fürsorgeleistungen** sowie die **Leistungen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten** gemäß Nr. 4 a und c, von der sozialen Fürsorge gemäß BVG jedoch nur die **Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 BVG** in Verbindung mit §§ 19—32 RGr., die unter die Pauschalierung fallen.

Nicht nachzuweisen sind hier die einzeln abzurechnenden Leistungen der **Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen und Sonderfürsorge** gemäß BVG, die in Nachweisung B gesondert darzulegen sind (siehe Nr. 21 bis 24).

Zu b)

Hierunter gehören alle **Leistungen der Tbc-Hilfe** gemäß Nr. 4 b, und zwar sowohl die laufende Unterstützung für Tbc-Kranke, insbesondere die wirtschaftliche Tbc-Hilfe für Kranke und Angehörige, als auch die einmaligen Unterstützungen einschließlich ambulanter Heilbehandlung sowie die stationäre Behandlung (geschlossene Fürsorge) einschließlich Asylierung. Die Aufwendungen für Tbc-Hilfe sind nicht von den ggf. mit der Durchführung beauftragten Bezirksfürsorgeverbänden, sondern nur vom Landesfürsorgeverband nachzuweisen (vgl. Nr. 7).

Die Leistungen zu a) und b) werden **für Zugewanderte** in den Spalten 2 und 4 **gesondert** nachgewiesen. In den Spalten 1 und 3 dürfen Leistungen für Zugewanderte nicht enthalten sein.

12. Die zu Nr. 11 genannten Leistungen sind nach **Ausgaben und Einnahmen**

a) der **offenen Fürsorge** (Vorspalte Ziffern 1 bis 5) und

b) der **geschlossenen Fürsorge** (Vorspalte Ziffern 6 bis 8)

nachzuweisen.

13. Die **Ausgaben der offenen Fürsorge** (Vorspalte Ziffern 1 bis 3) sind von den Fürsorgeverbänden in voller Höhe (100%) einschließlich der delegierten Aufgabeng (Bruttoprinzip) anzugeben (siehe Nr. 8). Sie setzen sich zusammen aus:

a) **laufenden Unterstützungen** (Vorspalte Ziffer 1) und

b) **einmaligen Unterstützungen** (Vorspalte Ziffer 2).

14. **Laufende Unterstützungen** (Vorspalte Ziffer 1) sind solche Unterstützungen, bei deren Bewilligung feststeht, daß es sich nicht um eine durch eine einmalige Unterstützung zu behebende Notlage handelt. Hierzu gehören vor allem die richtsatzmäßigen Barunterstützungen, Mehrbedarfzuschläge, Miete und sonstige laufende Zulagen (z. B. Pflegezulagen, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen usw.). Zur laufenden Unterstützung gehören auch die eventuell wegen unwirtschaftlichen Verhaltens des Unterstützten oder aus sonstigen Gründen gewährten **laufenden Sachleistungen**. Auf die Dauer der laufenden Unterstützung kommt es nicht an; so ist z. B. auch die entsprechende Unterstützung für einen Monat eine laufende Unterstützung.

Soweit den Hilfsbedürftigen **Vorschüsse** zu Beschaffungs- oder anderen Zwecken mit der Maßgabe gewährt werden, sie aus künftigen laufenden Fürsorgezahlungen abzudecken, sind diese ebenfalls als laufende Unterstützungen nachzuweisen (Einkellerungsvorschüsse).

Nicht bei den laufenden, sondern bei den einmaligen Unterstützungen nachzuweisen (vgl. Nr. 15) sind laufend gewährte **Krankenkassenbeiträge** sowie **Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der sozialen Rentenversicherung**.

15. **Einmalige Unterstützungen** (Vorspalte Ziffer 2) sind alle Unterstützungen zur Behebung einer Notlage, für die keine regelmäßigen Leistungen vorgesehen sind. Sie umfassen sowohl die einmaligen Unterstützungen an laufend Unterstützte der offenen Fürsorge, als auch solche an nicht laufend in der offenen Fürsorge unterstützte Hilfsbedürftige. Einmalige Unterstützungen können sowohl einmalige Barleistungen als auch einmalige Sachleistungen sein. Sie gliedern sich in:

a) einmalige Unterstützungen der **offenen wirtschaftlichen Fürsorge** (Vorspalte Ziffern 2 a und b)

b) einmalige Unterstützungen der **offenen gesundheitlichen Fürsorge** (Vorspalte Ziffer 2 c).

Zu a)

Zu den einmaligen Unterstützungen der **offenen wirtschaftlichen Fürsorge** gehören z. B. Beihilfen für Winterfeuerung, Kleidung, Hausrat, Handwerkszeug, Transport-, Umzugs- und Bestattungskosten.

Zu den einmaligen Unterstützungen rechnen auch **Beiträge zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der sozialen Rentenversicherung**, auch wenn diese laufend gezahlt werden (vgl. Nr. 14 Abs. 3).

Nicht in Nachweisung A, sondern in Nachweisung C sind dagegen **Weihnachtsbeihilfen** einzutragen (vgl. Nr. 26).

Zu b)

Als einmalige Unterstützungen der **offenen gesundheitlichen Fürsorge** sind die **Leistungen der Krankenhilfe** zu erfassen, z. B. Aufwendungen für ambulante Behandlung, Zahnbehandlung, Arzneien und Heilmittel, auch mechanische Heilmittel (z. B. Brillen, Bandagen, Bruchbänder), Zahnersatz, Hilfsmittel für Körperbehinderte, Körperersatzstücke sowie medizinische Stärkungsmittel. Zu den einmaligen Leistungen der offenen gesundheitlichen Fürsorge gehört auch die **Wochenfürsorge** (Wochengeld, Stillgeld, Stillprämien, Entbindungskostenbeiträge, Kosten der ärztlichen Hilfe und ambulanten Behandlung, einzeln abgerechnete Hebammenhilfe). Zu der offenen gesundheitlichen Fürsorge gehören weiter die mit der Krankenhilfe zusammenhängenden Transportkosten der verschiedensten Art, Fahrtkosten für Untersuchung und Behandlung sowie Kosten der Hauskrankenpflege, für medizinische Bäder usw. Aufwendungen der vorstehenden Art sind unabhängig davon zu erfassen, ob sie einzeln oder pauschal abgerechnet werden.

Schließlich sind hier auch die **Krankenkassenbeiträge** für Hilfsbedürftige nachzuweisen, auch wenn diese Beiträge laufend gewährt werden.

Nicht hierher gehören die Leistungen der **Krankenversorgung** der Unterhaltshilfe-Empfänger nach dem LAG, auch dann nicht, wenn sie zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung gezahlt werden (vgl. Nr. 4 d).

16. Die einmaligen Unterstützungen der offenen wirtschaftlichen Fürsorge werden weiter gegliedert in:
- Unterstützungen an alle Empfänger **laufender Unterstützung** und ihre im Haushalt lebenden mitunterstützten Angehörigen, deren Unterstützungen in Vorspalte Ziffer 1 enthalten sind (Vorspalte Ziffer 2 a).
 - Unterstützungen **an nicht laufend Unterstützte**, d. s. alle Hilfsbedürftigen und ihre im Haushalt lebenden Angehörigen, die im Zeitpunkt der Gewährung der einmaligen Unterstützung keine in Vorspalte Ziffer 1 nachgewiesene laufende Unterstützung erhalten (Vorspalte Ziffer 2 b).
17. Außer den Ausgaben der offenen Fürsorge sind die **entsprechenden Einnahmen** (Vorspalte Ziffer 4) nachzuweisen. Die Einnahmen sind zu gliedern in:
- Ersatz von Unterhaltspflichtigen gemäß § 21 a RFV** (Vorspalte Ziffer 4 a),
 - Ersatz von den Unterstützten bzw. Ehegatten oder Eltern gemäß §§ 25 und 25 a RFV** (Vorspalte Ziffer 4 b). Die 25%ige Erstattung des Lastenausgleichs für die Krankenversorgung der Unterhaltshilfe-Empfänger ist unter den Einnahmen aus sonstigen Leistungen (Nachweisung C) nachzuweisen (vgl. Nr. 26),
 - Ersatz von sonstigen Dritten**, z. B. von Sozialleistungsträgern **gemäß § 21 a RFV** oder entsprechenden Bestimmungen (Vorspalte Ziffer 4 c).
In Betracht kommen insbesondere:
§§ 1531 ff. RVO, § 111 a AVAVG, § 67 BVG in Verbindung mit § 21 a RFV, § 292 LAG, Ersatzansprüche gegen einen öffentlichen Dienstherrn gemäß § 21 a RFV.
Der Ersatz ist auch dann unter c) zu verbuchen und nachzuweisen, wenn eine förmliche Überleitung des Anspruchs gemäß § 21 a nicht stattgefunden hat (vgl. § 21 RFV).
Andere als die unter a) bis c) genannten **Einnahmen** der Fürsorgeverbände wie Geldbußen, Spenden, Lottoüberschüsse, Abgaben von Tanzlustbarkeiten usw. sind im Formblatt I **nicht** nachzuweisen.
18. Die **reinen Ausgaben** (Vorspalte Ziffer 5) ergeben sich durch Abzug der Einnahmen (Vorspalte Ziffer 4) von den Ausgaben (Vorspalte Ziffer 3).
19. Die **Ausgaben der geschlossenen Fürsorge** (Vorspalte Ziffer 6) werden ohne Untergliederung für die **Anstalts- und Heimpflege** einschließlich **Krankenhauspflege** Hilfsbedürftiger insgesamt nachgewiesen, soweit die Beträge von den Fürsorgeverbänden gezahlt sind. Die Ausgaben umfassen die von den Anstalten in Rechnung gestellten **Pflegesätze, Taschengeld und Nebenkosten** sowie alle **Aufwendungen während des Anstaltsaufenthaltes**. Hierzu gehören z. B. Transportkosten bei Verlegung, Kosten für ambulante Behandlung, Bekleidung usw.
Nicht hierzu, sondern zu den Ausgaben der offenen Fürsorge (vgl. Nr. 15 a zu a) gehören **Transportkosten bei Heimeinweisung und Entlassung**.
Nicht zur geschlossenen, sondern zur offenen Fürsorge zählt die Unterbringung von Hilfsbedürftigen einschließlich Pflegekindern in **Familienpflege**.
20. Die **Einnahmen** (Vorspalte Ziffern 7 a bis c) und **reinen Ausgaben** (Vorspalte Ziffer 8) werden bei der **geschlossenen Fürsorge** in gleicher Weise wie bei der offenen Fürsorge nachgewiesen (vgl. Nr. 17 und 18).

Nachweisung B:

- Soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene nach den §§ 25 bis 27 BVG in Verbindung mit dem Ersten Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. 4. 1955.**
- Die hier nachzuweisenden Ausgaben und Einnahmen dürfen **in der Nachweisung A nicht enthalten** sein.
 - Die Leistungen der sozialen Fürsorge gemäß BVG und RGr. werden in der Gliederung nach **Leistungen der offenen** (Spalte 1) und der **geschlossenen Fürsorge** (Spalte 2) nachgewiesen, **soweit** sie nach § 1 Abs. 1 Ziffer 8 des Ersten Überleitungsgesetzes **einzel**n abgerechnet werden.

Nicht hierher, sondern in Nachweisung A gehören die sonstigen Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 19 bis 32 RGr., die unter die Pauschalierung fallen (vgl. Nr. 11).

- Zu den hier nachzuweisenden Leistungen der sozialen Fürsorge gemäß BVG und RGr. gehören:
 - Berufsfürsorge** nach den §§ 25 Abs. 1 und 26 BVG in Verbindung mit dem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 27. 4. 1955 — 5240 — B 781/55 — GMBI. Nr. 15 vom 21. 5. 1955 S. 155 (Vorspalte Ziffer 1), **einschließlich** gewährter Darlehen (vgl. Nr. 5 g), jedoch **ausschließlich** der Berufsfürsorge für Sonderfürsorge-Berechtigte (vgl. c),
 - Erziehungsbeihilfen** nach § 27 Abs. 1 BVG (Vorspalte Ziffer 2), **ausschließlich** der Erziehungsbeihilfen für Kinder von Sonderfürsorge-Berechtigten (vgl. c),
 - Sonderfürsorge** für Berechtigte nach § 25 Abs. 2 BVG (Vorspalte Ziffer 3) einschließlich der Berufsfürsorge für diesen Personenkreis (vgl. Buchstaben a und b).
- Außer den Bruttoausgaben der sozialen Fürsorge (Vorspalte Ziffern 1 bis 3) sind die entsprechenden **Einnahmen** (Vorspalte Ziffer 5) und unter Abzug der Einnahmen von den Ausgaben die **reinen Ausgaben** (Vorspalte Ziffer 6) nachzuweisen. Als Einnahmen gelten die in Nr. 17 aufgeführten. Zu den Einnahmen gehören auch die Rückflüsse aus der Darlehensgewährung für die Berufsfürsorge (vgl. Nr. 23 a).

Nachweisung C:

Sonstige Leistungen

- Die hier aufzuführenden Ausgaben und Einnahmen dürfen **in den Nachweisungen A und B nicht enthalten** sein.
- Die sonstigen Leistungen werden nach **Ausgaben, Einnahmen und reinen Ausgaben** (Spalten 1 bis 3) nachgewiesen (vgl. Nr. 4 d und e). Für die Weihnachtsbeihilfen entfällt die Spalte „Einnahmen“. Der Nachweis umfaßt:
 - Krankenversorgung** für Unterhaltshilfe-Empfänger (ambulante und stationäre Behandlung) **gem. § 276 LAG** (Vorspalte Ziffer 1); als Ausgaben der Krankenversorgung gemäß LAG sind die vollen Kosten, unter den Einnahmen die 25%ige Erstattung des Lastenausgleichs für die Krankenversorgung nachzuweisen (vgl. Nr. 17 b). Hierzu gehören auch Beiträge zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung;
 - Kosten der Fürsorgeerziehung für Zugewanderte** (Vorspalte Ziffer 2), die gemäß dem Ersten Überleitungsgesetz einzeln abgerechnet werden; die Kosten der Fürsorgeerziehung für andere Personenkreise werden in der Statistik nicht erfaßt (vgl. Nr. 6 e);
 - Weihnachtsbeihilfen**, soweit sie von den Fürsorgeverbänden gezahlt werden (Vorspalte Ziffer 3, vgl. Nr. 15).

Zu Teil II:

Die laufend Unterstützten der offenen Fürsorge und der Tbc-Hilfe.

Nachweisung A:

Bestand und Bestandsveränderung der laufend Unterstützten.

- Die laufend Unterstützten der offenen Fürsorge und der Tbc-Hilfe werden **am Ende des Rechnungsvierteljahres** (Spalte 3) nach folgender Gliederung festgestellt:
 - Allgemeine Fürsorge** (Vorspalte Ziffer 1)
Empfänger laufender Unterstützungen gemäß Teil I, Nachweisung A, Ziffer 1, Spalte 1 (vgl. Nr. 11),
 - Fürsorge für Zugewanderte** (Vorspalte Ziffer 2)
Empfänger laufender Unterstützungen gemäß Teil I, Nachweisung A, Ziffer 1, Spalte 2 (vgl. Nr. 11),

c) **Soziale Fürsorge gemäß BVG in Verbindung mit dem Ersten Überleitungsgesetz** (Vorspalte Ziffer 3)

Empfänger laufender Leistungen für Berufsfürsorge, Erziehungsbeihilfen und Sonderfürsorge gemäß Teil I, Nachweisung B, Ziffern 1 bis 3 (vgl. Nr. 23),

nicht dagegen Empfänger sonstiger Leistungen gemäß § 25 Abs. 1 BVG in Verbindung mit §§ 19 bis 32 RGr., die in Nachweisung A enthalten sind (vgl. Nr. 11 und 22),

d) **außerdem Tbc-Hilfe** — einschließlich Zugewanderte — (Vorspalte Ziffer 5)

Empfänger laufender Unterstützungen gemäß Teil I, Nachweisung A, Ziffer 1, Spalten 3 und 4 (vgl. Nr. 11).

Für alle Unterstützten ist der **Bestand am Ende des vorhergehenden Rechnungsvierteljahres** als Anfangsbestand des Berichtsvierteljahres zu übernehmen (Spalte 1). Für die **Gesamtzahl** der in der offenen Fürsorge laufend Unterstützten (Vorspalte Ziffer 4) sowie für die Tbc-Hilfe-Empfänger (Ziffer 5) werden ferner die **Zugänge** im Vierteljahr (Spalte 2) ermittelt, während die **Abgänge** (Spalte 4) sich aus dem Anfangsbestand zuzüglich Zugängen abzüglich Endbestand ergeben (Spalte 1 plus 2 minus 3).

28. Nachgewiesen werden die durch laufende Unterstützungen unterstützten **Parteien und Personen**.

a) Als **Parteien** sind die laufende Unterstützung empfangenden **Haushaltsvorstände** sowie **Einzelpersonen** ohne mitunterstützte Angehörige zu zählen.

Die mit dem Haushaltsvorstand in Familien- bzw. Haushaltsgemeinschaft lebenden mitunterstützten Angehörigen bilden keine besondere Partei. Die Angehörigen eines Haushaltsvorstandes sind dann selbst Partei, wenn sie allein unterstützt werden (z. B. bei Berufsausbildungsbeihilfen).

In fremden Familien in Pflege untergebrachte Personen einschließlich Pflegekinder gelten jeweils einzeln als besondere Partei.

b) Als **Personen** (Parteien zuzüglich mitunterstützten Familienangehörigen) sind **neben dem Haushaltsvorstand sämtliche Mitunterstützten** zu erfassen, die bei der Berechnung der Unterstützung für die Partei mit einbezogen sind.

c) Unter den laufend unterstützten Personen zu Nr. 27 a. b und d sind ferner diejenigen besonders auszuweisen, die laufende Leistungen zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. e RGr. (einschließlich der Maßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplanes gemäß der Erlasse vom 14. 12. 1950 und 24. 11. 1951) erhalten. Unter den Personen zu Nr. 27 c sind dementsprechend die Personen mit Leistungen nach § 27 Abs. 1 BVG besonders auszugliedern.

29. Für die **Zuordnung** der Parteien und Personen zu den in Nr. 27 a—d genannten Gruppen ist das **Gruppenmerkmal der Partei** (Haushaltsvorstand bzw. einzeln unterstützte Person) maßgebend. Die mitunterstützten Angehörigen werden bei der Gruppe des Haushaltsvorstandes gezählt.

Jede Partei darf mit den zugehörigen Personen nur einmal in einer der genannten Gruppen gezählt werden. Empfängt eine Partei laufende Unterstützungen verschiedener Art, so hat der Nachweis als Empfänger sozialer Fürsorge gemäß Nr. 27 c und ihm folgend als Empfänger von Tbc-Hilfe gemäß Nr. 27 d den Vorrang vor den übrigen Gruppen.

30. Die **durch einmalige Leistungen unterstützten** Parteien bzw. Personen werden in der Statistik **nicht** nachgewiesen.

Nachweisung B:

Ergänzungsnachweis für die laufend Unterstützten

31. Für weitere **sozialstatistische Feststellungen** über den Personenkreis der laufend Unterstützten der offenen Fürsorge werden **jeweils besondere Erläuterungen** gegeben.

C. Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge

(Formblatt II)

32. Geschlossene Fürsorge ist die **auf Kosten der öffentlichen Fürsorge** ausgeübte **Betreuung von Hilfsbedürftigen in Anstalten, einschl. Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen**, in denen Vollpflege für Tag und Nacht gewährt wird.

33. Die Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge gibt einen Überblick über den **Personenkreis**, die Zahl der **Verpflegungstage** und den **Aufwand** der geschlossenen Fürsorge **nach Anstaltsarten**.

34. Es ist darauf zu achten, daß die **Gesamtausgaben** für geschlossene Fürsorge einschließlich Fürsorge für Zugewanderte, soziale Fürsorge gemäß BVG sowie Tbc-Hilfe auf Grund der **Vierteljahresstatistiken** der öffentlichen Fürsorge (Formblatt I, Teil I, Nachweisung A, Vorspalte Ziffer 6 und Nachweisung B, Vorspalte Ziffer 4, Spalte 2) einschließlich Jahresabschluß **mit dem in der Jahresstatistik der geschlossenen Fürsorge** (Formblatt II, Spalte 7) für das Rechnungsjahr nachgewiesenen Aufwand **übereinstimmen**.

35. Die Gliederung nach Art der Unterbringung (Formblatt II, Vorspalte) erfolgt nach den für die geschlossene Fürsorge hauptsächlich in Frage kommenden **Anstaltsarten**. Bei Anstalten mit selbständigen Abteilungen, die ihrer Zweckbestimmung nach unter verschiedene Gruppen der Anstaltsarten fallen, werden die betreffenden **Abteilungen** jeweils **als besondere Einheit** gezählt und eingeordnet (z. B. Asylierungsabteilung in Krankenhäusern wird unter Vorspalte Ziffer 9 gezählt; vgl. Nr. 36 i).

36. Im einzelnen werden folgende Anstaltsarten nachgewiesen (Vorspalte Ziffern 1 bis 15):

a) **Alters- und Siechenheime** (Vorspalte Ziffer 1)

Alters-, Siechen-, Pflege-, Pfründner-, Rentnerheime, Alterswohnheime usw.;

b) **Blindenheime** (Vorspalte Ziffer 2);

c) **Krüppelheime** (Vorspalte Ziffer 3);

d) **Taubstummenheime** (Vorspalte Ziffer 4);

e) **Anstalten für Nerven- und Geistesranke bzw. Geistesschwache**, auch Anstalten für Epileptiker (Vorspalte Ziffer 5);

f) **Krankenhäuser** (Vorspalte Ziffer 6)

allgemeine und Fachkrankenhäuser, Kliniken und Kinderkrankenhäuser;

g) **Entbindungs- und Wöchnerinnenheime bzw. Entbindungsstationen** (Vorspalte Ziffer 7)

alle Einrichtungen, in denen Mutter und Kind aus Anlaß der Geburt Pflege gewährt wird;

h) **Säuglingsheime und -stationen** (Vorspalte Ziffer 8)

Heime, die der Pflege von gesunden Säuglingen dienen;

i) **Heilstätten einschl. Asylierungsheime** (Vorspalte Ziffer 9)

alle geschlossenen, ärztlich geleiteten Einrichtungen zur Heilbehandlung und Asylierung von Kranken und krankheitsbedrohten Personen (Volksheilstätten, Sanatorien, Lungenheilstätten, Kinderheilstätten usw.);

k) **Genesungs- und Erholungsheime für Erwachsene** (Vorspalte Ziffer 10)

geschlossene Einrichtungen der allgemeinen Erholungsfürsorge oder gesundheitlichen Nachfürsorge nach Krankheiten für Erwachsene, soweit sie nicht den Charakter von Heilstätten haben;

l) **Genesungs- und Erholungsheime für Minderjährige, Kindererholungsheime** (Vorspalte Ziffer 11)

geschlossene Einrichtungen der allgemeinen Erholungsfürsorge oder gesundheitlichen Nachfürsorge für Minderjährige;

- m) **Erziehungs- und Bewahrungshäuser für Erwachsene** (Vorspalte Ziffer 12)
Einrichtungen, in die von den Fürsorgeverbänden hilfsbedürftige Personen über 18 Jahre aus Gründen der Erziehung oder Bewahrung (z. B. von geistig Zurückgebliebenen) eingewiesen werden und in denen Gelegenheit gegeben ist, die Eingewiesenen mit angemessener Arbeit zu beschäftigen;
- n) **Kinderheime** (Vorspalte Ziffer 13)
Einrichtungen zur Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (z. B. Waisenhäuser, Schulinternate) einschl. der Anstalten und Heime bzw. Abteilungen zur Unterbringung in freiwilliger Erziehungshilfe (nicht Fürsorgeerziehung nach dem JWG);
- o) **Lehrlings- und Jugendwohnheime** (Vorspalte Ziffer 14)
Einrichtungen zur Unterbringung von Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die in Lehr- oder Arbeitsstellen aufgenommen werden oder sich in solchen befinden;
- p) **sonstige Heime und Anstalten** (Vorspalte Ziff. 15)
alle nicht unter a) bis o) erfaßten geschlossenen Einrichtungen, z. B. Wanderarbeitsstätten, Arbeiterkolonien, Heime der Straftentlassenfürsorge, der Bahnhofshilfe und für Auswanderer.
37. Für die vorgenannten Anstaltsarten ist die **Anzahl der ganz oder teilweise auf Kosten der öffentlichen Fürsorge einschließlich Fürsorge für Zugewanderte, soziale Fürsorge gemäß BVG sowie Tbc-Hilfe untergebrachten Personen** am Ende des Rechnungsjahres auszuzählen und die Zahl der Einweisungen im Rechnungsjahr zu ermitteln; dabei sind im einzelnen auszuweisen:
- a) der **Bestand am Anfang des Rechnungsjahres** bzw. am Ende des vorhergehenden Rechnungsjahres (Spalte 2);
 - b) der **Bestand am Ende des Rechnungsjahres** (Spalte 5);
 - c) die **Zugänge** (Einweisungen) im Laufe des Rechnungsjahres (Spalte 3);
 - d) die **Abgänge** (Entlassungen) im Rechnungsjahr (Spalte 4), die sich aus der Differenz des Anfangsbestandes zuzüglich Zugängen (Spalten 2 plus 3) gegenüber dem Endbestand (Spalte 5) ergeben.

Die gemäß § 276 LAG oder in Fürsorgeerziehung untergebrachten Personen sind **nicht** mit einzubeziehen, weil auch die Kosten für diese Personengruppen nicht bei der geschlossenen Fürsorge in Nachweisung A enthalten sind (vgl. Nr. 26 und 39).

38. Nach den einzelnen Anstaltsarten ist an Hand der Anstaltsrechnungen weiterhin die **Zahl der Verpflegungstage** im Rechnungsjahr für den unter Nr. 37 erläuterten Personenkreis anzugeben (Spalte 6). Die Zahl der Verpflegungstage ergibt sich aus der Gesamtzahl der seit Unterbringung der hilfsbedürftigen Personen im Rechnungsjahr bezahlten Tage.
39. Als **Aufwand (Ausgaben)** sind die **vollen Verpflegungskosten auf Grund der Anstaltsrechnungen zuzüglich Nebenkosten** und der unter Nr. 19 aufgeführten **sonstigen Kosten** für die Hilfsbedürftigen der öffentlichen Fürsorge einschließlich Zugewanderten, die Empfänger sozialer Fürsorge gemäß BVG sowie die Empfänger von Tbc-Hilfe insgesamt (Spalte 7) anzugeben (vgl. Nr. 8 und 19).
- Nicht** nachzuweisen sind hier die Kosten der Krankenhausunterbringung der Unterhaltshilfe-Empfänger gemäß § 276 LAG sowie der Fürsorgeerziehung (vgl. Nr. 26 und 37).
- Kosten für das Personal, z. B. zur Begleitung von Kindertransporten usw. werden als Verwaltungskosten im Rahmen der Fürsorgestatistik nicht erfaßt (vgl. Nr. 6 c).
40. Es sind jeweils die vom Fürsorgeverband gezahlten **Bruttokosten der Unterbringung** auf Grund der Anstaltsrechnungen sowie die sonstigen Aufwendungen (vgl. Nr. 19) ohne Berücksichtigung der Einnahmen einzusetzen (siehe Nr. 39). In Fällen, in denen der Fürsorgeverband Renten oder sonstige Bezüge der in Anstalten Untergebrachten einzieht, sind diese von den nachzuweisenden Aufwendungen nicht abzusetzen, sondern unter den Einnahmen in Formblatt I, Teil I nachzuweisen. In Fällen dagegen, in denen Bezüge der Anstaltsinsassen direkt von den Anstalten eingezogen und auf den Anstaltsrechnungen abgesetzt werden, sind als Kosten nur die vom Fürsorgeverband gezahlten Differenzbeträge anzugeben."

— MBl. NW. 1956 S. 793.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.